



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**De Avtonomia. Das ist von Freystellung mehrerley  
Religion vn[d] Glauben/ Was vnnd wie mancherley die  
sey/ Was auch derhalben biß daher im Reich Teutscher  
Nation fürgangen/ vnd ob dieselbig von der ...**

**Erstenberger, Andreas**

**München, 1593**

**VD16 E 3873**

Cap. XII. Ablainung der Freysteller dritten vnd vierdten Gründt mit  
außführung das der Geistlichen vorbehalt nit wider die Christlich lieb/ vnd  
die Freysteller jhnen darüber kein Gewissen machen ...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-33643**

auch nit allein die jensgen/so draussen an den Strassen vmb hin-  
der den Heunen ligen/hinem geruffen/geführt vnd getrieben/sonder  
auch die jensgen/so durch Sünd vnd Irthumb abgeführt/wide-  
rumb zu gnaden auffgenommen / vnd dem Leib Christi einuer-  
setzt werden / Inmassen dann die Freysteller selbst wol wissen /  
*Quod Ecclesia poenitentibus nunquam claudat gremium.* Die  
Kirch nimbt alle die so buß thun / vnd wider zu jr begern/ gern  
wider auff. Vnd zwar ein zeitlang hero ster nit wenig (Gott lob)  
die sich von ihrer Confusion wider zur Catholischen warheit be-  
geben selbst erfahren/ vnd im Werck befunden haben/das diß ort  
niemande die erkandnuß Christi vnd seines Euangelij versper-  
ret / sonder vil mehr manniglich die Thür vnd Augen die selbig  
zuerkennen geöffnet werden.

Vnd ist derwegen auch diß sätgeben der Freysteller von  
Sperrung des Euangelij / zc. ein lauterer vngrundt / so von der Ca-  
tholischen Religion vñ Kirchen bisher vnerhört ist / sie auch selbst  
nit keiner warheit (sie wolten dann die Catholisch Religi-  
on vermessentlich frey rumb verdammen/das sie  
doch von jrer nit leiden wollen) nit auß-  
geben noch sagen kün-  
den.

**Abblainung der Frey-**  
steller dritten vnd vierdten grunds / mit  
ausführung/das der Geistlichen Vorbehalt nit  
wider die Christlich Lieb/vnd die Freysteller sines  
darüber kein Gewissen machen  
dürffen/zc.

H H H Das

Das zwölffte Capittel.

Geistlicher vor  
behalte im Reli  
gionsteden ist  
nicht wider die  
Christlich Lieb.



Sagen die Freysteller in diesen beyden Argumenten, daß sie in der Geistlichen vorbehalt dem Religion Frieden einmüthlich auch Gewissens halben nicht willigen sind / Einemal derselbig der Christlichen Lieb (welche menniglich zur seligkeit befürden schuldig) zu wider / vnd die fortpflanzung des lauten Worts (verstehe der Augspurgischen Confession) verhindere können / wegen ein solche schwere bürden vnd verantwortung durch ihre verwilligung auff sich nie laden: ferners vnd weitläuffiger inhalts ihrer vbergebenen Schrifften / so oben in prima parte zu sehen. Nun seind gleichwol auch diese beyde Argumenten eben gemainiglich alle andere auff obberürt falsch præsupponirt, da ob nemlich die Augspurgisch Confession dem wort Gottes gemäß: gebawet / das also wol vnröthig sich in ablanung der selben diß orts lang auffzuhalten. Diweil es oben bescheyen vnd diese vermainte fürgeben mit dem berührten faulen grund für sich selbst fallen / jedoch damit man diser Leuth Sophismata vnd vnsführliche griff desto besser mercken möge / so sollen solche Argument besser erwogen werden.

Loche. 17.

Vnd anfanglich wissen die Catholischen ganz recht: Quod Deus unicuique mandauit de proximo suo, Vnd daß ein jeder auß Christlicher Lieb schuldig / für seines nechsten Wohl helftig zusein / vnd die Ehr Gottes / souil immer an ihme zu bekündern / so daß er jne auch billich ein Gewissen zumachen / wo er solches nit thut. Darumb dann der Confessionisten eyfer / wo derselbig auß einem rechten grund Charitatis non facit vnuerfälschten Lieb herkäme / vnd daß es jnen vmb der Geistlichen Wohl zu thun / wie sie sich äußerlich annemen / billich zu lobt wäre. Diweil es aber den Freystellern an vilen stücken / so zu einem solchen werck der Christlichen Lieb / vnderrichtung der Geistlichen fortpflanzung des Euangelij gehörig seind / mangelt. Ein angeregter se eyfer weder vhmlich noch löblich / weder Christlich.

Freysteller forgen nit von hergen für die Geistlichen. Freysteller angebene Lieb gegen der Kirchen vnd Geistlich.

noch Euangelisch / vnd darumb auch nit vnußten / das sie ihnen  
 disfalls ainig Gewissen machen. Dann erstlich wais man layder  
 zuul / vnd bezeugens noch auff heutigen tag vil tausend einge-  
 nommener / geplünderter / zerrißener vnd guten thails verbrüeter  
 Stiffe / Klöster vñ Clausen / auch vil tausend verjagter / geschänder /  
 geschreckter vnd jämmerlich ermordeter Mönchen / Nunnen vñnd  
 Pfaffen in Teutschland / Franckreich Engelland vnd anderer ort-  
 ten / wo dise Christliche Lieb des fünfften Euangelii secundū Marc.  
 num hinkommen / wie lieb dise Leuch die Geistlichen haben / vñnd  
 wie sie jres hails ( oder vil mehr Renten vñnd Gültten ) so begirig  
 syen vnd eysrig / ja noch fleissiger / als wann es jr selbst wäre / su-  
 chen. Also das sie auch vmb eines schlechten Klosterlein willen /  
 jhen Mönch dem Teuffel geben dörfen / aber doch sich gar selten  
 vmb einen armen Mönch oder Pfaffen annehmen.

Zum andern / wenn auch gleich solches nit wäre / vnd sie dis  
 orts weder Gelt noch Güte / sonder allein die Religion suchten /  
 so mangelt es sinen abermals an dem / das solchs nit zur Verkeh-  
 rung / zur Besserung / zur Gottesforcht vnd Andacht / sonder allein  
 zu verkehrung / zum abfall / zur treulosigkeit / fleischligkeit vñnd ro-  
 hen Weltwesen / non ad conuertendum / sonder ad evertendum  
 belichet. Also das sie die Pfaffen vñnd Mönchen nit frömer oder  
 andächtiger / nit gelehrter noch fleissiger / nit nüchterer noch keu-  
 licher / sonder auß Religiosen / Kolose / auß Geistlichen fleischliche /  
 auß Euangelischen eygen wilksche / vnd auß Priestern Prädigant-  
 ten / vnd auß Pfaffen Affen machen.

Zum dritten dörfen die Freysteller sñd ab dem kein Gewissen  
 mache / a usi sie auch gar nit angehet / jres Ampts vñ Verantwortung  
 nit ist. Nun ist aber jres Ampts nit die Pfaffen zu reformirn /  
 oder auch den Glauben zulehren / weil die Pfaffen selbst jhre or-  
 dentliche Obriegkeit haben / vnd zwar zuvor auch Christen / darzu  
 Hirten so sie die Freysteller waiden vñ lehren sollen / beruffen / die  
 Freysteller aber wie alle Layen Schaaff syen / welche vnderwi-  
 sen / gelehret / gefähret vñnd gewaydet werden sollen / So ist auch  
 jhres Verantwortung nit / wann die Pfaffen vñnd Mönch

N H H ij freu

Freysteller eysse  
 gehet nit zur  
 besserung oder  
 selchbung / son-  
 der verkehrung.

Gewissen zuma-  
 chen / wenn vnd  
 wartu sichs ge-  
 bür.

iren Ampten mit der gebür aufwarten / oder jnen nit folgen wollen. Dann die Schaaff nit für die Hirten / sonder die Hirten für die Schaaff sorgen / vnd rechen schaffte geben müssen / wirdet auch das Blut der Schaaff von jren Händen gefordert werden / vnd seind sie ohne das bey Gott vnd der Welt entschuldigt / wann sie jre Brüder zum guten fleißig vermahnen / vnd das jr gethan haben / vngachtet sie bey jnen die volg nicht finden noch erhalten können.

Vnd wann ja die Freysteller jnen von wegen Christlichlich / propagation vnd fortpflanzung des Euangelij sonder gehorsam machen wollen / warumb machen sie jnen nit auch ein gehorsam / vnd brauchen ein solchen fürerflichen eyser in bekehrung der Türcken vnd Jüden : Warumb tringen sie dieselben nit auch zu einem solchen vertrag vnd friden : Daß sie ohne verlust ihrer Ampter vnd einkommen / dannoch Christen oder nur Confessionisten werden möchten. Oder warumb seind sie zum wenigsten zu beförderung eines solchen Kriegs oder nur defension wider die Ungläubigen nit so willig vnd freygebig / als wann es wider die Pfaffen gilt : Da sie doch dadurch nit allem gute gewissen / sonder auch bey Gott grosse gnad vnd segen / von der Welt aber vñ dem gantzen Reich sonder lob vnd ehre erwerben möchten.

Daß es aber disfalls mit der Freysteller angezogen gewissen lauter nichts / sonder ein bloßer dunst vnd spiegelgeschel / sey / daß auch diser der Geistlichen Vorbehalt zu ihrer veranmerkung nit stehe / noch sie darinnen der Röm. Kay. May. vnd der Geistlichen Eür vnd Fürsten maß vorzuschreiben haben / das beweiset jr selbst aigne Bekandnuß / Vnd danebens vordere Kayser Ferdinands lobseligster gedächtnuß darauff gethane Erklärung / so hernach folgen.

Erstlich in der Supplication / so die Freysteller den 20. Septemb. Anno 1555. auff dem Reichstag zu Augsburg vortragen / da stehet vnder andern also. Da aber Eur Kayserliche Mayestat je auff ermelterer jrer Resolution gehalten / vnd dise vnd andere jrer Eürfürst. Fürst. B. vnd E. hoch

Ezech. 2. 23.  
Hebre. 13.  
Ezech. 13.

Freysteller Gewissen ein bloßer dunst.

Freysteller machen jnen ab der Geistlichen Vorbehalt vnnützig ein Gewissen.

bewegende vnd tringende ursachen sich dauon nit abwenden lassen wolten/ sonder disen Articul dergestalt/ wie er von E. Röm. Kay. May. gesetzt/ an statt auff haimbstellung vnnnd habenden Gewalt auch vollkommenheit der Kay. May. vnfers aller Allergnädigsten Herrn/ vnd also von wegen ihres obligenden Amptes/ vnd für sich selbst zuuerordnen endlich entschlossen/ So wissen sie Chur vnd F. G. E. Röm. Kay. May. vber beschehene vnd erhaltene bitten vnd fürwendung hierinn kein form oder maß zusehen.

Also bekennen sie auch im ihren anbringen/ so sie zu Regensburg den 22. Decembris Anno 1556. vbergeben haben/ mit diesen worten/ Wiewol auch vnser gnedigste vnnnd gnädige Herr inn der Constitution berürts Articulo E. Röm. Rön. May. form vnd maß nit gegeben könden/ vnnnd derhalben berürter Punct/ so ohne ihrer Chur vnd Fürstlich G. vnd G. Bewilligung gesetzt/ auff ihrer verantwortung nit stehen/ auch ihrer Chur vnd F. G. vnd Gnaden E. Röm. Rön. May. vnd den andern Churfürsten Fürsten vnd Stende in derselbigen aignen sachen nicht eingreiffen sollen. So haben doch/ &c.

Item inn einer andern Schrifften/ so Anno 57. den 17. Februar. zu Regensburg vbergeben worden. Wiewol auch der E. Röm. Rön. May. zu abhelffung dieser ding/ der weg auß aigner macht fürgebener Constitution gnädigst angezaigt. So wäre doch derselbig auch ihren Chur vnd F. G. inn Gewissen gang sehr bedenclich/ dann es etwan die deutung vnnnd den verstandt gewinnen möcht/ als hetten der Augspurgischen Confession verwandt/

Hhh iij                                            ten

Item Stende solche E. Röm. Rön. May. Con-  
fession mit ihrem willen nachgehangen/ vnd diesel-  
selbige dero Gewissens halben mit widerföchten

Auß welchem allem erfolget/ daß allerhand fürschlig  
Wort vnd Clauseln bedacht worden/ so nit allein zu lindern  
der Constitution, von wegen der Geislichen/ sondern auch für  
nehmlich zu erleichterung der Augspurgischen Confession Ver-  
wandten Gewissen vnd erklärang ihres dissens dienen möchten  
vnd disen Verstand haben solten/ daß berürter Articel auff der  
Chur vnd Fürsten der Augspurgischen Confession Verwandten  
verantwortung nit stehen/ auch fre Chur vnd F. G. dieselbige  
auff ihre Gewissen nit genommen/ oder äntziger gestalt danu sel-  
ten beladen haben.

Darauff auch entlichen die wort/ welches sich aber beyder  
Religion Stende nit vergleichen können/ von E. Röm. Rön.  
May. bedacht vnd fürgeschlagen/ vnd daneben haben sich E. Röm.  
Rön. Matestat gegen vns mit Persönlichem Röm. Rön.  
Munde erklärt/ daß die verantwortung im Gewissen nicht  
auff den Stenden der Augspurgischen Confession Verwandten  
stehen solte/ sondern daß es E. Röm. Rön. May. allem auff sich  
zunehmen bedacht/ vnd wolten E. Röm. Rön. May. des öf-  
ters angezogen vnd widerholten der Augspurgischen Confes-  
sion Verwandten dissens allerznedigst eingedenck vnd gestalt  
dig sein/ Item:

Wiewol nun wir der Stende Abgesandten der Aug-  
spurgischen Confession Verwandten auff den fall da E. Röm.  
Rön. May. ohne äntzige erklärang vnd anhang berürten Punkt  
zusehen bedacht/ mit befohlenen schriftliche protestatione  
sam gefast/ vnd dieselbige zu vbergeben/ damals befelch geschah.  
Dieweil aber von E. Röm. Rön. May. berürte erklärang geschah  
hen/ vñ darüber zu mehrer Declaration der Stend dissens, die ob-  
benelpte wort (welches sich aber beyder Religion Stende nit ver-  
gleichen können) E. Röm. Rön. May. auß äntzner macht  
schick

schener Constitution prämitiret werden sollen/ haben wir vns  
solcher Sagung/ so vnser gnedigste vnnnd gnedige  
Herrn nit belangt/ dero Gewissen auch derhalben  
befreyet/ feriner nit angenommen/ vnd E. Kay.  
May. darinn kein maß geben können.

Irem abermals in der Schrift/ so den 22. Martij  
kemelts Jars vñ Reichstags vbergeben worden: Es ist aber  
daneben ihr Ehur vnd F. G. vnd G. gemäc gang nit/ den Reli-  
gionstiden in ainige zerrüttung vnd auffhebung zubringen/ oder  
zu weitleuffigkeit vrsach zugeben. Daß berürter Punct des vor-  
behalts/ se kein Substantz des Tridens ist/ so werden auch mit  
solchem vorbehalt ihr Ehur vnd Fürsülich Gnaden vnnnd Gna-  
den/ ainiges Tridens halben reciproce gegen den andern Steu-  
den in ganz nichts verbunden/ sonder berürter Articul belanget  
allein der Geistlichen vnder ihnen Sagenungen vnnnd Ordnung/  
vnd beruhet auff derselbigen verantwortung.

So dann nun jeso erzeltem der Freysteller selbst fürgeben/  
anzuag/ vnd bekäntnuß nach/ diser Punct der Geistlichen vorbe-  
halts/ se nit angehet/ auff ihrer verantwortung nit stehet/ sonder  
allein die Geistliche vnnnd Sagenungen belanget/ darinn sie auch  
der Kön. May. vnnnd den Catholischen Ehur vnnnd Fürsten kein  
maß oder ordnung geben/ noch eingreifen sollen/ ja daß auch die  
Röm. Kön. May. auff bayder Religion Verwandte freye hauff-  
gebung/ vnd in Krafft von der Kay. May. gegebner volmacht  
ex officio denselben verabschidet/ vnd alle verantwortung gegen  
Gott vnd der Wele auff sich genommen/ vnd dagegen die Frey-  
steller ihres angezognen vermaßten Gewissens gefreyet/ so ist  
höchlich zuerwundern/ daß sie solcher irer selbst bekäntnuß/ er-  
klärung vnnnd erbieten vnangesehen/ dannaoh ein weg wie den  
andern mit dem faulen Scheinsgrundt nachmals vnd zwar auff  
allen Reichstagen wider herfür kommen/ vnd ihr Gewissen in  
fremdden sachen wider der ordentlichen Obrigkeit erkantnuß  
vnd Abschied anziehen dörfen.

Was sie aber sonsten dabey von dem freyē vnuerhindertem  
lauff

R. Ferdinand  
mit der Geist-  
lichen Vorbes-  
halt auff sein  
Gewissene



lauff des Euangelij/ vnd daß von nothwendigkeit der Bischöffen vnd daß ohne dieselben die Vnderthonen in Religionsachen nit können vnderwisen werden/ anheucken/ daß ist baydes für sich selbst wahr/ wann man von dem rechten Euangelio vnd ordentlichen Bischöffern redet/ dieweil (wie der heilig Hieronymus sagt) kein Kirch ohne Bischoff oder Priester sein kan/ aber wann sie es von irem fünfften Euangelio secundum Martinum oder der Augspurgischen Confession/ wie auch ihren vngesalteneu vnd vngeschmalzten Superintendenten verstehen/ da hat es mit wärdigkeit/ daß solch Euangelium non accepimus ab initio, haben wir vrsprünglich nit empfangen/ da haist nolite credere, nolite credere. Ir solt nit glauben/ ihr solt nit hinauß gehen. Vnd solche Bischöffer sitzen nit auff dem Stuel Moysi die man hören soll oder möchte/ sonder sind venientes & currentes, vor denen wir uns fürsehen/ vnd sie nit hören sollen/ Inmassen daß ihnen der Confessionisten nicht allein die Päpstliche/ sonder auch sonst alle Christen/ sie seyen gleich was Secten sie immer wollen/ am wahren Euangelij/ das sie haben oder propagiren solten oder könten mit nichten geständig seyen/ sonder hat mit ihnen diese mahnung vnd gelegenheit/ daß gleich wie die propagation solcher Sectischen Lehr vnd Irthumb der Kirchen Gottes hoch schädlich/ also ist auch derselben abgefallener vnd falschen Larnen Bischöffer dienst vnd ministerium allerding vnnützlich/ vnd daher nit allein vnnützlich/ daß ihme derwegen jemand ein Gewissen mache sonder auch verdamblich/ der gleichen vnkrauts außscheidung vnd falscher Wölffischer Bischöffhaigung sich zu vndermanen.

In dialogo ad uersus Luciferianos.

Sectischer Prediganten Lehr mag man mit gutem Gewissen verhindern.

Confessionisten verwirung was her.

2. Timor. 4.

Wolt aber Gott/ vnd abermals wolt Gott/ daß die Sectischer steller das jenig/ was sie an diesem ort von notwendigkeit der Bischöffer/ vnd ihres Ampts sagen vnd bekennen/ anfangs bedacht/ vnd die rechten ordentlichen Bischöffern/ bey ihren Kirchen vnd Ampten gelassen. Vnd ihnen nicht selbst nach ihrem gefallen ohrenkränkenden Lehrer (von denen Paulus sagt) außlesen/ vnd häufig auff geklaubt hetten. So würde zweiffels ohne ein solche Confusion, vnordnung vnd Barbaries vnder ihnen nimmermehr

eingedrungen/ vnd allerdings vnndtzig gewesen sein / ihnen von we-  
gen der Bischoffer vnd ordentlicher fortplantung des Euangelij  
ihre Gewissen zubeschwären oder zubekümmern.

Wie solches der Maister irer Confession wol zeitlich ge-  
merckt vnd verstanden hat/ vnd darumb in einem Sendschreiben  
an seinen Nitbruder Camerarium solches mit folgenden worten  
beklagt: Vtinam (inquiens) possim non quidem dominationem co-  
firmare, sed administrationem restituere Episcoporum. Video enim  
qualem sumus habituri Ecclesiam, dissoluta *πολυθεια* Ecclesiastica.  
Video enim postea multo intolerabilem futuram Tyrannidem quam  
antea vnquam fuit. **Wolt Gott** (sagt er) ich fürde der Bischoff  
sü zwar nit herrschen / sonder administration oder Verwaltung  
wider auffrichten. Dann ich sehe was wir für ein Kirchen haben  
werden wann kein rechte Kirchenordnung ist. Ja ich sehe/ das die  
Tyranny vil grösser sein würdet/ als sie vormals je gewesen ist.

Vnd in einer andern Epistel ad eundem, inquit. Quo iure  
libebit enim nobis dissoluere *πολυθειαν* Ecclesiasticam, si Episcopi  
concedant nobis illa, quæ æquum est eos concedere. Et vt liceat, cer-  
te non expedit. Semper ita sensit Lutherus, quem nulla de causa qui-  
dam, vt video amant, nisi quia beneficio eius sentiunt se Episcopos  
excussisse, & adeptos libertatem minime vtilem ad posteritatem,  
qualis enim cedo futurus est status, ad posteros in Ecclesiis, si omnes  
veteres mores sint aboliti, si nulli certi sint præsidēs? **Nit was recht**  
vnd frug gebürt vns die Kirchen ordnung auffzulösen/wann vns  
die Bischoffer/ das was billich ist erlauben. Vnd do es vns schon  
gebürt/ so ist es doch nit nus. Der Luder ist auch diser manung  
gewesen, welchen sie doch vmb keiner andern vrsach willen geliebt  
haben/ dann das sie durch sein hülf die Bischoff vertriben/ vñ ein  
freyheit die den Nachkömblingen nit nus gemacht haben. Sag  
mir aber amer/ wie würdet es künfftig in vnsern Kirchen zugehen/  
wann alle gute alte gebräuch hinweg gethan sein/ vñ keine orden-  
liche Vorsteher mehr sein?

Vnd abermals ad eundem in Epistola fol. 279. Illud mihi a-  
cerbissimum est videre, hæsuram ad posteros discordiam sempiter-  
nam, & hæc fortassis barbariem horribilem & vastitatem in hac na-  
tione

Das zwölffte Capittel des dritten Theils/  
tione omnium artium & officiorum civilium adferret. Das ist  
muß mit schmerzen sehen / daß ein ewige vnainigkeit bey den  
Nachkommen sein vnd bleiben würde. vñ dieselb würde mit sich  
bringen ein gewaltliche Barbarien vnd wildnus / vñ  
ein verwüstung in diser Nation aller  
Künsten vnd Politischen  
oder Weltlichen am-  
pter.

Daß man den abfälli-  
gen Geistlichen ihre Einkommen mit vol-  
gen laß / das köndten die Confessions Ver-  
wandten zu keiner Iniuri oder Preiu-  
dicio anziehen.

### Das dreyzehende Capittel.



Geistlicher vor-  
behalt ist den  
Seculischen mit  
Iniurio.

**M** fünfften Argument / so die Frey-  
steller wider den Artikel der Geistlichen Ver-  
behalt im Religionsfiden / fürbringen / geben  
sie für / solcher Vorbehalt gerauche schen vñ  
siner Religion zu mercklichem spott vñ Iniuri.  
daneb̄ auch Preiudicio in d̄ Hauptstück. Zu  
Iniuri darumb / daß die jenigen so zu syrer Reli-  
gion treten / gleich als infames syres Standis / Ehren vñ Ein-  
kommen entsetzt seyn solten. Zu Preiudicio aber deswegen / daß  
solche entschuna anders nichts / als ein haimliche oder stillschwe-  
gende Verdammnis der Augspurgischen Confession auff sich  
würge.

In beyden solche Fürgeben bawen abermals die Frey-  
steller auff obangeregte jr länast verworffen falsch  
sie nemlich ihre Confession vñ newe verworffene Lehr für die  
Ewigke